

Melanie Verhovnik

Gerichtsberichterstattung und die Verantwortung der Medien

Der Fall Rudolf R.

Mediale Berichterstattung ist eine verfassungsrechtlich geschützte Aufgabe und die Berichterstattung über Gerichtsverfahren, Beweisaufnahmen und Zeugenvernehmungen ein Teil davon. Dass diese Aufgabe erfüllt wird, ist für die Öffentlichkeit sehr wichtig. Nur wenige Menschen haben die Gelegenheit, sich aus eigener Hand über Gerichtsprozesse zu informieren, Verhandlungen beizuwohnen oder im Detail zu studieren, wie denn überhaupt das Justizsystem funktioniert. Sie erfahren darüber stattdessen aus Massenmedien und es ist Aufgabe der Journalisten, gründlich und fair zu recherchieren, die Menschenwürde zu wahren, Privatleben und Intimsphäre zu schützen und eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität zu vermeiden. Ebenso hat die Berichterstattung zu schwelenden Ermittlungs- und Gerichtsverfahren frei von Vorurteilen zu erfolgen (vgl. Pressekodex des Deutschen Presserats). Dass diese Aufgabe nicht immer leicht zu erfüllen ist, mag sofort einleuchten – nicht nur, weil Prozesse auch für erfahrene Gerichtsreporter schwer zu durchschauen und viele der oben angesprochenen Aspekte Abwägungssache sind und – leider – Gerichtsberichterstattung in Zeiten finanzieller Notlagen vieler Medienunternehmen und im Kampf um Quote und Auflage zum Unterhaltungsstoff geworden ist.¹

In einem empirischen Forschungsprojekt sollte anhand eines konkreten Falles untersucht werden, wie (angebliche) Täter in den Medien dargestellt werden. Dazu wurde ein Fall ausgewählt, der sich aufgrund mehrerer Auffälligkeiten anbot – der Fall des angeblich erschlagenen und zerstückelten Bauern Rudolf R. Dieser Fall erschien aus mehreren Gründen für eine Studie zur Gerichtsberichterstattung besonders geeignet: 1. Aufgrund des zehn-Jahres-Zeitraums des Falles (2001-2011) sollten eventuelle Entwicklungen in der Berichterstattung zu entdecken sein. 2. Aufgrund der Nähe zum Schauplatz (Neuburg) war die regionale Berichterstattung relativ leicht zugänglich. 3. Aufgrund der unerwarteten Wendung des Falls (Leichenfund) war das Medieninteresse sehr hoch und die Berichterstattung konnte auf viele Aspekte hin untersucht werden.

1 Vgl. Gisela Friedrichsen: Die Täter, die Opfer und die Öffentlichkeit. Erfahrungen einer Gerichtsreporterin. In: Communicatio Socialis, 40. Jg. 2007, H. 1, S. 23-34.

Der Fall Rudolf R.

Der Landwirt Rudolf R. (52) aus der Nähe von Neuburg a. d. Donau verschwindet am 13. Oktober 2001 nach einem Wirtshausbesuch spurlos. Einen Tag später meldet ihn seine Frau Hermine R. als vermisst. Mehr als zwei Jahre später, am 13. Januar 2004, werden Hermine R. (46), die beiden Töchter Andrea (15) und Manuela (16) sowie deren Freund Matthias E. (18) verhaftet. In einer vorhergehenden Vernehmung hatte Matthias E. angegeben, Rudolf R. sei betrunknen nach Hause gekommen und die Treppe hinuntergefallen. Daraufhin habe die Ehefrau ihm mit einem Holzscheit den Schädel eingeschlagen. Anschließend hätten sie die Leiche mit dem Wagen in einem Weiher versenkt. Diese Version bestätigt auch die Ehefrau. In einer anderen Version gibt er an, die Ehefrau, die Töchter und er selbst hätten R. nachts zuhause aufgelauert. Die Töchter und die Ehefrau hätten E. angefeuert, als er mit dem Holzscheit auf den Bauern einschlug. Anschließend hätten sie die Leiche zerstückelt und dann an die sieben Hofhunde verfüttert, die Reste seien auf dem Misthaufen und später als Dung auf dem Feld gelandet. Spuren dieses angeblichen Tathergangs werden allerdings nicht gefunden. Immer neue Versionen des Tathergangs legen die Angeklagten den Ermittlern vor. Psychiatrische Gutachter bescheinigen den Beschuldigten verminderter Intelligenz.

Gegen die Familie R. wird Anklage erhoben. Noch vor Prozessbeginn am 20. April 2005 widerrufen die Angeklagten ihre Geständnisse und beteuern, sie hätten Rudolf R. weder getötet, noch attackiert. Am 13. Mai 2005 fällt das Landgericht Ingolstadt sein Urteil, Grundlage sind die widerrufenen Geständnisse: Die Ehefrau und Matthias E. werden wegen gemeinschaftlichen Totschlags zu acht Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt, die beiden Töchter wegen Beihilfe zu Jugendstrafen von 2,5 und 3,5 Jahren. Sie werden aber nach fünfeinhalb und neun Monaten vorzeitig aus der Haft entlassen. Eine Revision am Bundesgerichtshof in Karlsruhe wird abgelehnt.

Am 10. März 2009 wird bei Vermessungsarbeiten an der Donaustufe in Bergheim ein schwarzer Mercedes mit einer männlichen Leiche am Steuer im Fluss entdeckt, die kurz darauf als Rudolf R. identifiziert wird. Die Bergung verläuft unprofessionell: Während des Hochziehens bricht die Windschutzscheibe, Teile des Skeletts fallen zurück ins Wasser. Die genaue Todesursache kann bei der anschließenden Obduktion nicht mehr geklärt werden – Spuren von Gewalt einwirkung werden jedoch nicht gefunden. Rudolf R. wurde weder erschlagen noch zerstückelt und nicht von Hunden gefressen. Obwohl

damit offensichtlich ist, dass die Tatversion, für die die Verurteilten im Fall R. ins Gefängnis mussten, nicht stimmt, müssen die Anwälte von Hermine, Andrea und Manuela R. sowie von Matthias E. kämpfen, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen. Im März 2010 schließlich gibt das Oberlandesgericht München den Anträgen der Verteidiger auf Wiederaufnahme des Verfahrens statt. Hermine R. und die beiden Töchter sind inzwischen regulär aus der Haft entlassen worden. Am 20. Oktober 2010 wird die zweite Verhandlung aufgenommen. Die Verteidigung plädiert auf Freisprüche für alle Beschuldigten. Es soll im Prozess vor allem geklärt werden, ob die detailreichen Geständnisse durch unzulässigen Druck durch die Ermittler zustande gekommen sind. Am 25. Februar 2011 werden alle Beteiligten freigesprochen. Das Gericht geht nach wie vor davon aus, dass R. nach seinem Kneipenbesuch ermordet wurde, die Beweise, wer die Tat begangen hat, fehlen allerdings. Eine Haftentschädigung erhalten die Freigesprochenen nicht. Als Begründung gab das Gericht an, die Beschuldigten hätten sich durch die falschen Geständnisse selbst in diese Lage gebracht.

Weshalb eine Tat gestehen, die nicht begangen wurde?

Aus wissenschaftlicher Sicht ist bekannt, dass falsche Geständnisse in Kriminalfällen immer wieder vorkommen. In den USA ist dies bereits ein gut untersuchtes Phänomen und amerikanische Studien kommen zu dem Schluss, dass zwischen 15 und 25 Prozent aller in Gerichtsverhandlungen vorgebrachter Geständnisse falsch sind. Ebenso wurden mit neuen DNA-Tests 125 falsche Geständnisse aus den Jahren 1974 bis 2002 geklärt. Die Analyse dieser erwiesenermaßen falschen Geständnisse hat gezeigt, dass jüngere Menschen überrepräsentiert waren (63 % unter 25 Jahren, 32 % sogar unter 18), ein überdurchschnittlich großer Teil geistig zurückgeblieben war (22%) bzw. psychisch krank (10%). Außerdem wurden in nahezu jedem dritten Fall mehrere falsche Geständnisse für dasselbe Vergehen abgelegt – ein Hinweis darauf, dass vernehmende Beamte bei einer Gruppe potenzieller Täter ein Geständnis dazu verwenden, weitere zu erhalten.² Die Zahlen aus den USA sind nicht mit Deutschland zu vergleichen und es existieren für hier keine seriösen Schätzungen. Dass falsche Geständnisse aber auch in Deutschland immer wieder vorkommen, beweisen Fälle wie der des Schauspielers Günther Kauf-

2 Vgl. Saul M. Kassin: Falsche Geständnisse. In: Gehirn und Geist 1-2/2007, S. 14-21.

mann, der Fall von Michael M.³ oder der Fall von Familie R., der im Folgenden noch weiter untersucht wird.

Es gibt verschiedene Gründe, weshalb Menschen eine Tat gestehen, die sie nicht begangen haben. Dies kann beispielweise der Wunsch nach Aufmerksamkeit sein oder der Versuch, einer Bedrohung zu entgegen. Falsche Geständnisse können aber auch aufgrund einer beeinflussenden Befragung zustande kommen: Die befragte Person glaubt dabei irgendwann selbst, die Tat begangen zu haben und formt sogar Erinnerungen daran. Bestimmte Personengruppen unterliegen einem höheren Risiko, ein falsches Geständnis abzugeben, als andere. Dazu gehören Menschen mit sehr niedrigem Selbstbewusstsein, die ängstlich und willensschwach sind, oft über ein schlechtes Gedächtnis verfügen und/oder psychische Probleme haben. Besonders anfällig sind geistig zurückgebliebene, mental behinderte und entwicklungsgestörte Menschen. Mangelnde Intelligenz und Sozialkompetenz machen sie zu unaufmerksamen Zuhörern. Sie können sich meist schlecht ausdrücken, komplexe Zusammenhänge weniger gut durchschauen und Folgen eines falschen Geständnisses schwer abschätzen. Diese Personengruppe ist besonders anfällig für Manipulation und Beeinflussung. Bestimmte Fragetechniken und situative Faktoren können ein falsches Geständnis begünstigen. Beispielsweise können dies besonders lange Verhörzeiten sein, die Konfrontation mit Beweisen (gefährdet oder echt) oder die Darstellung der Tat als „moralisch gerechtfertigter Ausweg“.⁴

Fallstudie zu falschen Geständnissen und medialen Täterdarstellungen

Die folgende Studie entstand 2011/2012 im Rahmen eines Forschungsseminars. Die leitende Untersuchungsfrage lautete: Wurde der Fall Rudolf R. in den Medien sachlich angemessen dargestellt? Unter einer sachlich angemessenen Darstellung wurde dabei eine

3 Vgl. Gisela Friedrichsen: Habe mich in Sie getäuscht. In: Der Spiegel 7/1996, S. 56-60.

4 Vgl. Richard Leo: False Confessions. Causes, Consequences and Implications. In: Journal of Criminal Law & Criminology, 88 Jg., 1998, S. 429-496; Saul M. Kassin: On the psychology of Confessions. Does Innocence put Innocents at Risk? In: American Psychologist, 60. Jg. 2005, H. 3, S. 215-228; Steven Drizin, Richard Leo: The Problem of False Confessions in the Post-DNA World. In: North Carolina Law Review 82. Jg. 2004, H. 3, S. 891-1007; Richard Leo, Richard Jay Ofshe: The Consequences of False Confessions: Deprivation of Liberty and Miscarriages of Justice in the Age of Psychological Interrogation. In: Journal of Criminal Law & Criminology, 88. Jg. 1998, S. 429-496.

informierende, nicht sensationsheischende Berichterstattung verstanden. Die Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten/Angeklagten sollten gewahrt werden (insbesondere die der zum Tatzeitpunkt minderjährigen Töchter). Die Berichterstattung sollte frei von Spekulationen sein und stattdessen umfassend informieren, also beispielsweise (während des dritten Berichterstattungszeitraums) auch hintergrün-dig über das Phänomen von falschen Geständnissen berichten.

Untersucht wurden drei Berichterstattungszeiträume. Der erste Zeitraum (13.10.2001 bis 23.5.2005) umfasste den Zeitpunkt des Verschwindens bis zum Ende des ersten Prozesses. Der zweite Zeitraum (24.5.2005 bis 9.3.2009), für den wenig bis gar keine Berichterstattung erwartet wurde, umfasste den Zeitraum nach dem ersten Prozess bis zum Auffinden der Leiche Rudolf R.. Der dritte Zeitraum (10.3.2009 bis 8.3.2011) umfasste die Zeit vom Auffinden der Leiche bis zum Ende des zweiten Prozesses.

Das Mediensample bestand aus den überregionalen Tageszeitungen „Süddeutsche Zeitung“, „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Bild-Zeitung“. Ferner wurden die regionalen Zeitungen „tz München“, „Donaukurier“ (mit allen Lokalausgaben) und „Neuburger Rundschau“ (Ausgabe der Augsburger Allgemeinen Zeitung“) sowie die Magazine „Spiegel“ und „Focus“ miteinbezogen. Bei der Auswahl des Mediensamples wurde zwar ein regionaler/lokaler Schwerpunkt gelegt, insgesamt aber auf eine ausgewogene Verteilung von Merkmalen wie z. B. Ausrichtung (konservativ/(links-)liberal) oder Charakterisierung (Qualitätsmedium/ Boulevardblatt) geachtet. Einbezogen wurden alle Artikelformen in allen Ressorts, jedoch keine Leserbriefe.

Ergebnisse der Studie

1. Darstellung der Berichterstattung

Die untersuchten Berichterstattungszeiträume sind nicht gleich groß, da sie sich nach den tatsächlichen Ereignissen richten mussten. Im dritten und kürzesten Zeitraum (Entdeckung der „unversehrten“ Leiche und zweiter Prozess) wurde am meisten berichtet (222 Analyseeinheiten, 53%). Auch der erste Prozess (erster Zeitraum) hat mit 176 untersuchten Analyseeinheiten (42%) ein breites Medienecho hervorgerufen. Erwartungsgemäß wurde zwischen den beiden Prozessen kaum berichtet (22 Analyseeinheiten, 5%), da es in dieser Zeit rein nachrichtentechnisch auch nichts Neues zu berichten gab.

Lokal wird am häufigsten berichtet, überregionale Medien steigen erst zum zweiten Prozess ein.

Der Umfang der Berichterstattung in den untersuchten Medien fällt erwartungsgemäß aus. Wohl aufgrund des örtlichen Bezugs haben „Donaukurier“ (41%) und „Neuburger Rundschau“ (42%) mit ihren Lokalausgaben am meisten berichtet. Die Ungewöhnlichkeit des Falls und die spätere spektakuläre Wendung waren mit Sicherheit ein Grund für überregionale Medien wie die „Süddeutsche Zeitung“ (7%), die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (1 Prozent), die „tz“ (5%) und „Bild“ (4%), dem Fall R. ebenfalls Platz in der Berichterstattung zu widmen. Zwei Medien haben dabei ausschließlich im dritten Berichterstattungszeitraum berichtet, und zwar die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (5 AE) und der „Spiegel“ (2 AE). Alle anderen Medien haben im Hinblick auf den ersten und zweiten Prozess gleichmäßig berichtet, die „Neuburger Rundschau“ etwas mehr im ersten Zeitraum (93 zu 72 AE). Zum großen Teil wurde selbst berichtet (77%), ausschließlich auf Agenturmateriel wurde sehr selten zurückgegriffen (2%). In 93 Prozent aller Analyseeinheiten war der Fall R. das einzige Thema.

Anzahl der Artikel (AE) in den untersuchten Medien	
Süddeutsche Zeitung	28 (7%)
Frankfurter Allgemeine Zeitung	5 (1%)
tz München	19 (5%)
Bild Zeitung	18 (4%)
Donaukurier	170 (40%)
Neuburger Rundschau	174 (41%)
Focus	4 (1%)
Spiegel	2 (1%)

Tab. 1: Anzahl der Analyseeinheiten in den untersuchten Medien (n=420)

Aufgrund der regionalen/lokalen Ausrichtung des Mediensamples fällt die Einordnung der Artikel in Rubriken/Ressorts dementsprechend aus. Über die Hälfte aller AE (53%) waren im Lokalteil platziert, weitere 29 Prozent im Regionalteil (z. B. Bayernteil). Haben die Zeitungen/Magazine keine derartige Einteilung, findet die Berichterstattung ausschließlich im Bereich „Vermischtes, Gesellschaft“ statt (so bei der „Bild“-Zeitung, bei „Spiegel“ und „Focus“). Offensichtlich war der Faktor „Nähe“ maßgeblich an der Entscheidung für oder gegen eine Berichterstattung beteiligt. Gerade „Donaukurier“ und „Neuburger Rundschau“, die insgesamt am meisten berichtet haben, hatten wohl aufgrund der Nähe zum Ereignisort Neuburg ein besonders

großes Interesse. Für überregionale Medien war der Fall erst bzw. vor allem dann interessant, als das „Verbrechen“ an sich über einen „normalen“ Kriminalfall hinausging – nämlich aufgrund der vermeintlichen Grausamkeit (zerstückelt, den Hunden vorgeworfen) bzw. später aufgrund der überraschenden Wendung im Fall mit Auffinden des Autowracks bzw. der Leiche von Rudolf R.

Der zweite Prozess hat besonders hohen Nachrichtenwert – Artikel werden prominenter platziert.

Insgesamt wurden 23 Prozent (95 AE) der untersuchten Artikel sehr prominent platziert und waren entweder Aufmacher oder sonstige Artikel auf der Titelseite. Diese Artikel waren ausschließlich aus dem „Donaukurier“ oder der „Neuburger Rundschau“, ferner spielt der Zeitpunkt der Berichterstattung eine Rolle. Im dritten Zeitraum wurden die Artikel prominenter platziert als in der Berichterstattung zum ersten Prozess bzw. in den ersten beiden Zeiträumen. Die überraschende Wendung des Falles – die Entdeckung der ansonsten unversehrten Leiche im Kontrast zur Zerstückelungs-/Verfütterungstheorie, die schlampige Polizeiarbeit (z. B. bei der Bergung des Autowracks) sowie die Erklärungsversuche der Staatsanwaltschaft („Tot ist tot“) schufen offensichtlich einen hohen Nachrichtenwert (die Frankfurter Allgemeine berichtete z. B. überhaupt erst im dritten Zeitraum).

Anklagevertreter kommen deutlich häufiger zu Wort als Vertreter der Verteidigung.

In einem überwiegenden Teil der Analyseeinheiten wurden Personen direkt oder indirekt zitiert (79%). Die Vorüberlegungen zur Studie hatten zu der Annahme geführt, dass zum zweiten Prozess (also im dritten Berichterstattungszeitraum) die Verteidigung häufiger zu Wort kommen würde als die Anklage – im Gegensatz zum ersten Zeitraum. Dies ist nicht der Fall, in allen Berichterstattungszeiträumen werden Anklagevertreter häufiger zitiert als Vertreter der Verteidigung. Hingegen kommen im dritten Berichterstattungszeitraum mehr als doppelt so häufig ein oder mehrere Vertreter/Sprecher des/der Beschuldigten zu Wort als im ersten Zeitraum. Auch bei den Beschuldigten selbst findet sich eine höchstsignifikante Abhängigkeit des „zu Wortkommens“ vom Berichterstattungszeitraum. 60,5 Prozent der zitierten Beschuldigten werden im ersten Zeitraum zitiert, 37,2 Prozent im dritten Zeitraum. Während also im ersten Berichterstattungszeitraum die Beschuldigten selbst zitiert wurden, werden im dritten Zeitraum

zum zweiten Prozess hauptsächlich die Anwälte der Beschuldigten zitiert. Vertreter der Justiz kommen über die Zeiträume hinweg relativ gleichmäßig zu Wort, hier gibt es keine signifikanten Unterschiede. Tendenziell kommen Justizvertreter wie Richter und Staatsanwaltschaft im dritten Berichterstattungszeitraum jedoch häufiger zu Wort (52,4%). Im Hinblick auf Polizeivertreter ist das Ergebnis deutlicher. Während im ersten Berichterstattungszeitraum immerhin in knapp 34 Prozent der Analyseeinheiten ein oder mehrere Vertreter der Polizei zu Wort kommen, ist dies im dritten Berichterstattungszeitraum nur noch in rund 25 Prozent der Fall. Experten werden über alle Berichterstattungszeiträume gleichmäßig zitiert. Sie kommen in einem knappen Drittel (127 AE) aller Analyseeinheiten vor (30,2%). Die größte Gruppe der zitierten Experten sind die Zeugen der Anklage (48,4%).

Art des zitierten Experten (Anzahl)	
Experte aus gesellschaftlich relevanten Gruppen	3 (1,6%)
Wissenschaftlicher Experte	47 (24,7%)
Journalist (nicht Verfasser)	19 (10%)
Zeugen der Verteidigung	8 (4,2%)
Zeugen der Anklage	92 (48,4%)
Experte aus Politik	1 (0,6%)
Sonstige	20 (10,5%)

Tab. 2: Art des zitierten Experten (Mehrfachantworten möglich; bis zu drei codierbare Experten; n=190)

2. Tendenz und Fokus der Berichterstattung

Der Fall Rudolf R. bot den berichtenden Medien zahlreiche Anknüpfungspunkte für quotenträchtige Schlagzeilen: Eine Familie der unteren sozialen Schicht, die augenscheinlich sämtliche damit in Zusammenhang stehende Klischees bediente. Und dann der „Mord“: Gemeinschaftlich Ermordung des Vaters, der angeblich die Töchter missbraucht hat, die Zerstückelung im Keller und das Verfüttern an die Hofhunde und Schweine. Ein Skript, wie man es für ein mediales Schauerstück nicht besser hätte schreiben können.

Probleme und Auffälligkeiten des Falls werden kaum thematisiert.

Ganz offensichtlich sind andere Probleme, die ja gerade bei einem Gerichtsverfahren besonders relevant sind, aus diesem Grund in der

Berichterstattung untergegangen. Die obskuren Aussagen der Familie R. bzw. von Matthias E., für die ansonsten keine Beweise gefunden wurden, die möglicherweise unzulässigen Verhörmethoden, die später widerrufenen Geständnisse, die verminderte Intelligenz der Beteiligten oder gar weitergehende Informationen zum Phänomen falscher Geständnisse (=Problematisierung) wurden insgesamt nur sehr wenig thematisiert: In 37,6 Prozent der betreffenden Analyseeinheiten aus den ersten beiden Zeiträumen fand eine derartige Problematisierung statt, weit häufiger jedoch nicht (62,4%). Auch im dritten Berichterstattungszeitraum überwiegen die nicht-problematisierenden Analyseeinheiten noch schwach (52%), in nun immerhin 48 Prozent findet eine Problematisierung statt. Das Ergebnis ist dennoch ernüchternd, da im dritten Berichterstattungszeitraum klar erwiesen war, dass die Familie für eine Tat verurteilt worden war, die so nicht stattgefunden haben konnte – eine Problematisierung zumindest in dieser Hinsicht liegt also nahe.

Um welches Problem handelt es sich?	Anzahl der AE
Widersprüchlichkeit der Aussagen	38 (22,9%)
Verminderte Intelligenz der Beschuldigten	11 (6,6%)
Mangelhafte Arbeit der Polizei	43 (25,9%)
Mangelhafte Arbeit der Staatsanwaltschaft	31 (18,7%)
Falsche Geständnisse	33 (19,9%)
Sonstiges	10 (6%)

Tab. 3: Thematisierte Probleme in der Berichterstattung zum dritten Untersuchungszeitraum (Mehrfachantworten möglich; n=166)

Erwähnen die Medien Probleme in Bezug auf den Fall, so ist es (im dritten Zeitraum) am häufigsten die mangelhafte Arbeit der Polizei, die entweder selbst kritisiert oder durch ausgewählte Zitate in ein negatives Licht gerückt wird: „Die Verteidiger sprachen von Schlampelei. So hätten die Kripoleute an dem Fahrzeug selbst ‚in vielfacher Weise herumgefuhrwerklt, statt die Kollegen von der Spurensicherung zu rufen‘. Schließlich seien sogar Knochen des Toten verschwunden.“ (tz vom 22.10.2010, S.11). „Eine richtige Ohrfeige“ sei die OLG-Entscheidung für die Landgerichte in Ingolstadt und Landshut, findet Anwältin Regina Rick“ (Donaukurier vom 13./14.3.2010, S.13). Auf die falschen Geständnisse wird hingegen nur in 33 Fällen hingewiesen, was knapp 15 Prozent der möglichen Artikel entspricht (222 Analyseeinheiten, die im dritten Zeitraum erschienen sind).

In 21 der 33 Analyseeinheiten werden mögliche Ursachen für die falschen Geständnisse thematisiert. Befragungstechniken der Polizei werden am häufigsten erwähnt (14-mal), die Intelligenz als wichtiger Faktor wird 5-mal angesprochen. Insgesamt kann angesichts der Ergebnisse nicht von einer informativen Berichterstattung gesprochen werden – obwohl sich die Geständnisse der Familie R. und von Matthias E. als definitiv falsch entpuppt hatten, wird diese Tatsache kaum erwähnt – und wenn doch, werden nur in zwei Dritteln überhaupt Ursachen angesprochen. Insgesamt gesehen findet also das Erklären und Beleuchten von Hintergründen zu diesem Thema so gut wie nicht statt.⁵

Ursache für falsche Geständnisse	Anzahl der AE
Dauer des Verhörs	3
Intelligenz der Verdächtigen	5
Psychische Verfassung der Verdächtigen	2
Befragungstechniken der Polizei	14
Verhör ohne Anwalt	3
Indirekt/unkonkret erwähnte Ursachen	3
Sonstiges	4

Tab. 4: Ursachen für falsche Geständnisse (Mehrfachantworten mgl.; n=34)

Identifizierende und stereotypisierende Berichterstattung

In der Berichterstattung werden zwar weniger häufig als erwartet das äußere Erscheinungsbild der Angeklagten sowie emotionale Reaktionen im Gericht beschrieben. Dennoch ist die Berichterstattung insgesamt gesehen identifizierend und stereotypisierend. Am häufigsten steht Hermine R., die Frau des Bauern Rudolf R., im Fokus. In 22 Prozent der Analyseeinheiten gehen die untersuchten Medien auf ihr Äußeres, ihren Charakter oder ihre emotionalen Reaktion ein. Am zweithäufigsten wurde Manuela R. beschrieben (16%), am dritthäufigsten Matthias E. (13%): „Nur Hermine R. schaute gelegentlich forscht in die vollen Ränge. Sie hat ihr Äußeres gegenüber dem Pro-

5 Es gibt tendenzielle Unterschiede zwischen den untersuchten Medien, die hier nur stark verkürzt wiedergegeben werden können. SZ, FAZ, Spiegel und Focus problematisieren prozentual gesehen häufiger als andere Medien. Donaukurier und Neuburger Rundschau problematisieren in allen Zeiträumen häufiger nicht, als dass sie es tun.

zessaufakt etwas verändert und einen Friseurtermin wahrgenommen“ (Neuburger Rundschau vom 14.12.2004, S. 24). „Hermine R. zeigte den im Gerichtssaal anwesenden Journalisten die Mittelfinger und beschimpfte den Mitangeklagten E. als ‚Drecksau‘“ (FAZ vom 22.6.2009, S. 9).

Die Erkennbarkeit von Betroffenen bzw. die Nennung des Namens ist in der Gerichtsberichterstattung ein springender Punkt. Mehrere unterschiedliche Kriterien (u. a. Schwere des Delikts, Verurteilung, Alter usw.) führen am Ende auch nur zu einer möglichen Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen.⁶ Allerdings ist z. B. bei der Berichterstattung über Taten von Jugendlichen die Nennung des Namens grundsätzlich unzulässig. Es gibt ferner Unterschiede in den Zeiträumen der Berichterstattung. Eine Verurteilung rechtfertigt eine identifizierende Berichterstattung zwar nicht automatisch, allerdings wurde vermutet, dass die Interessenabwägung, die die Medien vornehmen, in diesem Fall zugunsten einer identifizierenden Berichterstattung ausfallen würde. Außerdem hatte die Familie R. zum zweiten Prozess einen relativ hohen Bekanntheitsgrad erreicht, so dass hier von Seiten der Medien sicherlich argumentiert würde, dass die Identifizierungsmöglichkeit in jedem Fall gegeben sei. Das Auftreten der Akteure mit vollständigem Namen findet also überwiegend – aber nicht gänzlich! – im zweiten und dritten Berichterstattungszeitraum statt. 26,6 Prozent der Analyseeinheiten, die Rudolf R. mit vollem Namen nennen (73 AE) werden im ersten Zeitraum veröffentlicht, 73,4 Prozent (201) im zweiten und dritten Zeitraum. Insgesamt wird Rudolf R. mehr als doppelt so häufig (274 zu 125 AE) mit vollem Namen anstatt mit abgekürztem Nachnamen genannt. Hermine R. wird in rund 31 Prozent der Analyseeinheiten mit vollständigem Namen genannt, mit abgekürztem Nachnamen in 40 Prozent der Analyseeinheiten. Überwiegend geschieht die Nennung mit vollem Namen im zweiten und dritten Berichterstattungszeitraum (81,6%). Am wenigstens identifizierend wird über Matthias E. berichtet. In drei Analyseeinheiten wird er jedoch ebenfalls mit vollem Namen genannt. Die Töchter Manuela und Andrea R. werden fast gleichhäufig mit vollem Namen genannt (in 23 bzw. 21 AE), überwiegend im dritten Berichterstattungszeitraum (16 zu 12 AE).

⁶ Vgl. hierzu das Kapitel „Gerichtsberichterstattung“ in: Ernst Fricke: Recht für Journalisten. Presse, Rundfunk, Neue Medien. 2., völlig überarbeitete Auflage. Konstanz 2010.

Auch hier zeigen sich Unterschiede zwischen den untersuchten Medien. Am häufigsten identifizierend haben die beiden regionalen Zeitungen „Donaukurier“ und „Neuburger Rundschau“ berichtet (Berichterstattungsumfang 170 und 174 AE). Rudolf R. wurde vom „Donaukurier“ 166-mal, von der „Neuburger Rundschau“ 91-mal mit vollem Namen genannt. Hermine R. erschien im „Donaukurier“ 67-mal, in der „Neuburger Rundschau“ 58-mal mit vollem Namen, die Tochter Manuela 5- bzw. 16-mal, die Tochter Andrea 5- bzw. 14-mal. Matthias E. wurde vom „Donaukurier“ einmal, von der „Neuburger Rundschau“ zweimal mit vollem Namen erwähnt. Gerade im lokalen/regionalen Raum sind die Konsequenzen identifizierender Berichterstattung am schwerwiegendsten. Selbst abgekürzte Nachnamen können hier in Kombination mit dem Wohnort zu einer Ent-Anonymisierung der Betroffenen führen.⁷ Im Übrigen gehört in diesen Bereich auch das Abbilden der betreffenden Akteure. Hierbei hat sich gezeigt, dass die abgebildeten Einzelakteure überwiegend identifizierbar gezeigt, also nicht verpixelt bzw. mit einem schwarzen Balken über den Augen/der Gesichtspartie abgebildet wurden. In knapp 79 Prozent der Fälle, in denen Einzelakteure (also z. B. Rudolf R., Hermine R. usw.) gezeigt werden, ist dies der Fall.

Tendenz der Analyseeinheit in Bezug auf die Beschuldigten/ Angeklagten im Vergleich der Berichterstattungszeiträume	13.10.2001 – 23.5.2005	24.5.2005 – 9.3.2009	10.3.2009 – 8.3.2011
<i>Prozent innerhalb von Zeitraum der Berichterstattung</i> <i>Prozent innerhalb der Beschuldigten / Angeklagten</i>			
Deutlich oder überwiegend negativ	99 (67,3%) (58,6%)	4 (2,7%) (19%)	44 (30%) (21,1%)
Neutral	59 (29,2%) (34,9%)	15 (7,4%) (71,4%)	128 (63,4%) (61,2%)
Deutlich oder überwiegend positiv	11 (22%) (6,5%)	2 (4%) (9,6%)	37 (74%) (17,7%)

Tab. 5: Tendenz der Analyseeinheit in Bezug auf die Beschuldigten/Angeklagten im Vergleich der Berichterstattungszeiträume (n=399)

7 An dieser Stelle kann keine Entscheidung fallen, ob die Namensnennungen im Fall R. zulässig waren und die identifizierende Berichterstattung rechtmäßig gewesen ist. Dies würde eine umfangreiche Abwägung zahlreicher Kriterien erfordern. Die zum Tatzeitpunkt minderjährigen Töchter Manuela und Andrea R. hätten jedoch in jedem Fall vor einer identifizierenden Berichterstattung geschützt werden müssen.

Die Gesamtrendenz der Berichterstattung in Bezug auf die Beschuldigten/Angeklagten, Justiz bzw. Polizei wurde auf Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Berichterstattung geprüft. Die Beschuldigten / Angeklagten werden im ersten Berichterstattungszeitraum höchstsignifikant negativer dargestellt, als im dritten. Im ersten Berichterstattungszeitraum fallen die Analyseeinheiten zu 58,6 Prozent negativ aus, knapp 35 Prozent sind neutral und 6,5 Prozent tendenziell positiv. Im dritten Berichterstattungszeitraum steigt die neutrale Berichterstattung deutlich an, negativ berichtet wird nur noch in 21,1 Prozent der Fälle. Mit deutlicher oder überwiegend negativer Beschreibung sind sehr stark negativ besetzte Begriffe /Ausdrücke gemeint, die die Berichterstattung dominieren (z. B. „Horrorfamilie“, „bestialisch“, „blutrüstig“).

Bei Justiz und Polizei ist es genau umgekehrt: Ihre Arbeit wird im dritten Berichterstattungszeitraum häufiger kritisiert als noch im ersten Zeitraum. Während im ersten Berichterstattungszeitraum noch wenig negativ über die Arbeit der Justiz berichtet wird (11 AE), steigt die negative Berichterstattung im dritten Zeitraum an (43 AE). In Bezug auf den Zeitraum der Berichterstattung ist in diesem Zuge auch zu erkennen, dass die neutrale Berichterstattung (prozentual gesehen) im Laufe der Zeit immer weiter sinkt (sich aber trotzdem auf hohem Niveau befindet). Während die neutrale Berichterstattung im ersten Zeitraum noch fast 90 Prozent der Analyseeinheiten ausmacht, sinkt der Anteil im dritten Zeitraum auf knapp 76 Prozent.

Die Ergebnisse zur Bewertung der Polizeiarbeit sind nicht signifikant, zeigen aber zumindest in einem Punkt eine deutliche Tendenz – im Bereich der negativen Berichterstattung. Rund 35 Prozent der deutlich oder überwiegend negativen Berichterstattung findet im ersten Zeitraum statt, aber knapp 64 Prozent im dritten. Die neutrale Berichterstattung sinkt (auf den jeweiligen Zeitraum bezogen) wie auch schon in Bezug auf die Justiz. Während sie im ersten Berichterstattungszeitraum noch 74 Prozent der Analyseeinheiten ausmacht, sind es im dritten Berichterstattungszeitraum nur noch 64,5 Prozent. Die untersuchten Medien zeigen ähnliche Tendenzen wie in Bezug auf die Arbeit der Justiz. Boulevardzeitungen polarisieren hierbei am stärksten. Die „Bild“-Zeitung hat beispielsweise am negativsten über die Angeklagten berichtet, gleichzeitig aber sowohl die Arbeit der Justiz als auch der Polizei am häufigsten neutral bewertet.

Resümee

Insgesamt kann angesichts der Ergebnisse festgehalten werden, dass die untersuchten Medien mit ihrer Berichterstattung über den Fall Rudolf R. ihrer Aufgabe der Information, Kritik und Kontrolle überwiegend nicht ausreichend nachgekommen sind. Hintergrundinformationen zum Phänomen der falschen Geständnisse fehlen nahezu, die Berichterstattung erscheint insbesondere in Bezug auf die Beschuldigten unausgewogen. Tatsächlich erfüllt die Familie R. einige Klischees „typischer Unterschichtsfamilien“. Und möglicherweise sind Hermine, Andrea und Manuela R. und Matthias E. tatsächlich in irgendeiner Form für das Verschwinden bzw. den Tod von Rudolf R. verantwortlich – wobei das u. a. aufgrund der unprofessionellen Bergung des Leichnams nicht mehr geklärt werden wird. Fakt ist jedoch: Das von Polizei und Justiz – und von den Medien – unterstellte Verbrechen hat es so nie gegeben. Aufgabe von Journalisten ist an dieser Stelle, soweit wie möglich objektiv zu bleiben und vor allem, hintergründig zu recherchieren – und nicht, persönliche Einschätzungen abzugeben bzw. Vermutungen zu Fakten und damit die Beschuldigten direkt zu Tätern zu erklären.